

OLG Zweibrücken

Art. 1 Abs. 1, Art. 34 GG; § 839 BGB

(Menschenwürdige Unterbringung)

Die übermäßig beengte und damit gegen die Menschenwürde verstößende Unterbringung eines Strafgefangenen kann auch dann zur Entschädigung verpflichtet, wenn durch sie die sonst aus Kapazitätsgründen zu versagende Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme ermöglicht werden sollte.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Urteil vom 27. Juni 2013 - 6 U 33/12

A. Tatbestand

Auf den Tatbestand des angegriffenen Urteils des Landgerichts Zweibrücken vom 16.3.2012 wird gemäß § 540 ZPO Bezug genommen.

Der Kläger macht Amtshaftungsansprüche geltend, weil er am 09.12.2008 von der JVA A. in die JVA B. verlegt wurde, um an einer Berufsausbildung teilnehmen zu können. Um diese Berufsausbildung durchführen zu können, verzichtete er auf den Antrag auf vorzeitige Haftentlassung nach der Zwei-Drittel-Strafverbüßung. Nach seinem Berufungsvorbringen stützt er die Amtshaftungsklage darauf, dass er in dem Zeitraum vom 17.12.2008 bis 14.04.2009 in einem Gemeinschaftshaftraum mit einer Größe von 15,64 m² mit weiteren drei Häftlingen insgesamt 108 Tage zusammen untergebracht war. Vor seiner Verlegung hat der Kläger, um an der Ausbildungsmaßnahme teilnehmen zu können, ein ihm von der Vollzugsanstalt unterbreitetes Hinweisblatt mit folgendem Inhalt unterschrieben: „Ich bin vom Bildungsbeauftragten

darauf hingewiesen worden, dass ich im Falle einer Verlegung in die JVA B. zur Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme wegen der dort zurzeit herrschenden Überbelegung zunächst nicht damit rechnen kann, in eine Einzelzelle verlegt zu werden. Ich kann mich für eine Einzelzelle vormerken lassen, muss aber eine bisweilen längere Wartezeit in Kauf nehmen.“

Der Kläger hat nachweislich am 15.02.2009 schriftlich die Vormerkung zur Verlegung in einen Einzelhaftraum beantragt. Ausweislich des darauf befindlichen Vermerks der JVA B. vom 16.02.2009 wurde er für eine solche vorgemerkt. Seine Behauptung, sich vorher schon am 17.12.2008 über seine Unterbringungssituation beschwert und auch schon einen schriftlichen Antrag zur Rückverlegung gestellt zu haben, worauf ihm mitgeteilt worden sei, dass eine Verlegung nicht in Betracht komme, hat der Beklagte bestritten.

Der Beklagte hat weiter vorgetragen, dass der Kläger einen Antrag nach § 109 StVollzG nicht gestellt habe. Jeder Gefangene erhalte bei seiner Aufnahme eine Broschüre „Informationen zum Strafvollzugsgesetz“, aus der unter Ziff. 22.3 hervorgehe, dass die Möglichkeit bestehe, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer zu stellen.

Im Übrigen wird auf den Tatbestand des angegriffenen Urteils sowie die von den Parteien gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Das Landgericht hat aufgrund des angegriffenen Urteils vom 16.03.2012 den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung als nicht erfüllt angesehen, weil es der Kläger nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme schuldhaft unterlassen habe, sich gegen die gemeinschaftliche Haftunterbringung zur Wehr zu setzen. Es stehe fest, dass der Kläger mit einer diesbezüglichen Beschwerde bei der Anstaltsleitung

eine Beendigung der gemeinschaftlichen Unterbringung vor dem Ende des streitgegenständlichen Zeitraumes hätte erreichen können. Konkret habe es der Kläger versäumt, folgende Abwehrmöglichkeiten, über die er sich über die Hausordnung und die ihm ausgehängte Broschüre habe informieren können, zu nutzen: Gegen die Einweisung in den vier Personen-Haftraum habe er sich beim Leiter der JVA über die ihm menschenunwürdig erscheinenden Umstände beschweren können. Hätte der Anstaltsleiter den Antrag abgelehnt, hätte der Kläger gegen seine Unterbringung unmittelbar Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Die Nichtergreifung dieser Rechtsmittel sei regelmäßig als schuldhaft anzusehen. Das Landgericht war aufgrund der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme überzeugt, dass die Angaben des Klägers, wonach er mehrere schriftliche Eingaben wegen seiner Unterbringung gemacht habe, nicht zutreffend seien. Dem Kläger sei es überdies zumutbar gewesen, Rechtsbehelfe gegen seine Nichtverlegung zu ergreifen. Dies hat das Landgericht damit begründet, dass nach der überzeugenden Aussage der Zeugin Z. feststehe, dass für den Fall, dass sich ein Strafgefangener mit der Gemeinschaftsunterbringung nicht einverstanden erkläre, für ihn die Alternative bestanden habe, die Ausbildung abbrechen und in seine Ursprungs-JVA zurückbringen zu lassen. Es komme durchaus vor, dass Häftlingen die Unterbringungsbedingungen in der Justizvollzugsanstalt B. nicht gefielen; in diesen Fällen komme es zum Abbruch der Ausbildung und zur Zurückverlegung in die Ursprungsanstalt. Diese Vorgehensweise wäre eine der möglichen rechtmäßigen Reaktionsalternativen der JVA gewesen. Die Beendigung der Ausbildung des Klägers beurteile sich nach § 4 Abs. 2 StVollzG. Nach der Rechtsprechung beurteile sich die Rechtmäßigkeit der Beendigung der Arbeit- oder Ausbildungsmaßnahme, die dem Gefangenen nach § 37 StVollzG zugewiesen worden sei, nach den Grundsätzen über den Widerruf eines

begünstigenden Verwaltungsaktes in entsprechender Anwendung des § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Nach dieser Vorschrift dürfe ein begünstigender Verwaltungsakt widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre. Da aufgrund § 37 Abs. 3 StVollzG für geeignete Gefangene Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden solle, sei die Beendigung einer Ausbildungsmaßnahme insbesondere dann in Betracht zu ziehen, wenn sich der Auszubildende nachträglich als ungeeignet erweise. Die mangelnde Eignung könne dabei auf persönlich-fachlichen oder vollzugsbedingten Gründen beruhen. Es könnten vollzugsbedingte Gründe vorliegen, wenn die Unterbringung nur unter Verstoß gegen die Menschenwürde möglich sei. In diesem Fall habe das Land, sobald es erkenne, dass die Unterbringungssituation für den Kläger auch subjektiv einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstelle und die weitere Unterbringung des Klägers nur unter Verstoß gegen die Menschenwürde erfolgen könne, die Unterbringung sofort zu beenden. Bereits vor Beginn einer Ausbildungsmaßnahme in der Entsende-JVA werde mit den Gefangenen ein Gespräch geführt, indem darauf hingewiesen werde, dass mit beengten räumlichen Verhältnissen gerechnet werden müsse, so dass grundsätzlich die Gefangenen bereits darauf eingerichtet seien, in beengten Gemeinschaftszellen untergebracht zu werden. Dass dies auch im Fall des Klägers so gewesen sei, habe dieser im Rahmen seiner Anhörung bestätigt. Dies ergebe sich im Übrigen auch aus der von ihm unterzeichneten Erklärung vor Entsendung in die JVA B. Umso mehr sei von dem Kläger eine schriftliche Beschwerde gegen die Haftraumenge und nicht nur ein Antrag auf einen Eintrag in die Einzelhaftraum-Warteliste zu

erwarten gewesen.

Dass seitens der JVA auch eine tatsächliche Handhabung in der von der Zeugin Z. beschriebenen Weise bestehe, ergebe sich zudem daraus, dass der Kläger nach krankheitsbedingter Beendigung seiner Berufsausbildung in der JVA B. umgehend wieder in die Ursprungsanstalt zurückverlegt worden sei.

Die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil hat der Kläger damit begründet, dass es die ureigenste Verpflichtung des Strafvollzugs sei, „von sich aus“ menschenwürdige Verhältnisse herzustellen. Im Übrigen sei das beklagte Land darlegungs- und beweisbelastet dafür, dass der Kläger sofort verlegt worden wäre, wenn er dies verlangt hätte. Insofern sei zu bedenken gewesen, dass der Kläger dies zumindest schriftlich am 15.2.2009 beantragt habe. Unstreitig sei ihm daraufhin mitgeteilt worden, dass er auf einer „Warteliste“ eingetragen würde. Die Eintragung in eine Warteliste suggeriere auch dem jeweiligen Gefangenen, dass er „warten“ müsse, bis er an der Reihe sei. Der Kläger sei von dem beklagten Land auf eine rechtswidrige Alternative verwiesen worden. Diese können im Rahmen des § 839 Abs. 3 BGB nicht als anderweitige Rechtsschutzmöglichkeit herangezogen werden. Unabhängig davon sei jedenfalls die Einlegung eines Rechtsmittels für die Gefangenen nicht zumutbar, wenn ihm suggeriert werde, er habe „ohnehin keine Chance“. Genau dies werde dem jeweiligen Gefangenen aber suggeriert, wenn ihm gesagt werde, er würde auf einer „Warteliste“ eingetragen. Wenn die Verlegung „rein tatsächlich nicht möglich“ sei, könne dem Gefangenen das Einklagen dieses „nachvollziehbar“ nicht Möglichen auch nicht zugemutet werden. Der Kläger stützt sich für seine Auffassung auf die Rechtsprechung des BGH in seinen Beschlüssen vom 29.01.2009 und 12.03.2009 sowie Entscheidungen der Oberlandesgerichte Hamm und Düsseldorf. Es könne offensichtlich nicht richtig sein, dass der Gefangene nur dann eine Ausbildung

in der JVA B. hätte machen können, wenn er gleichzeitig faktisch auf seine Menschenwürde verzichte.

Der Kläger hat mit der Berufung beantragt,

das beklagte Land Rheinland-Pfalz wird unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Zweibrücken vom 16.3.2012, zugestellt am 29.3.2012, Az. 2 O 174/09, verurteilt, an ihn € 1080 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Diesen Antrag hat der Beklagte damit gerechtfertigt, dass der Kläger sich freiwillig, nämlich auf eigenen Wunsch, von seiner Stamm-Anstalt in die JVA B. zum Zweck der Durchführung einer beruflichen Ausbildung habe verlegen lassen. Dabei habe er schon vor Stellung seines Verlegungsantrages die tatsächliche Belegungssituation in der JVA B. gekannt, habe diese aber akzeptiert, um an der Ausbildungsmaßnahme teilnehmen zu können. Zudem habe es der Kläger selbst in der Hand gehabt, jederzeit die Rückverlegung in seine Stamm-Anstalt zu veranlassen. Einem Gefangenen „Gelegenheit... zu geben“ bedeute, dass es Sache der Anstalt sei, die erforderlichen und möglichen organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahme zu schaffen. An der Raumsituation in der JVA B. wäre in dem Zeitraum, in welchem der Kläger an der Maßnahme teilgenommen habe, leider nichts zu ändern gewesen. Deshalb sei der Kläger vor der Verlegung über die tatsächliche Raumsituation aufgeklärt worden. Das Oberlandesgericht Hamm habe von sich aus eine Erheblichkeit der Unterbringung mit Mithäftlingen in beengten Zellen unter dem Aspekt der Verletzung der Menschenwürde bei 14 Tagen angenommen. Dies sei unzulässig gebildetes Richterrecht. Es müsse auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abgestellt werden. Im Übrigen sei der vom Kläger herangezogene Fall, der

Grundlage der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 10.12.2010 gewesen sei, schon deshalb nicht direkt auf den vorliegenden Fall übertragbar, weil es sich in der Entscheidung des OLG Hamm um einen reinen Vollzugsfall gehandelt habe, wogegen es im vorliegenden Fall nur um eine zeitlich befristete (begünstigende) Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme außerhalb der eigentlich für die Verbüßung der Straftat zuständigen Justizvollzugsanstalt gehandelt habe.

Dagegen hat der Kläger wiederum eingewendet, aus dem Hinweis bei der Verlegung in die JVA B., wonach dort keine Einzelzelle frei sei, könne kein Einverständnis mit einer menschenunwürdigen Unterbringung während der Durchführung der Ausbildungsmaßnahme hergeleitet werden. Insoweit verfange auch der Einwand des beklagten Landes nicht, wonach der Kläger „sehenden Auges“ sich für die Unterbringungssituation entschieden habe. Der Kläger habe die Unterbringungssituation, wie sie sich dann konkret darstellte, naturgemäß nicht gekannt und habe auch nicht damit rechnen können, dass er so untergebracht werden würde, wie sich dies dann später herausgestellt habe. Das beklagte Land räume selbst ein, dass eine Abänderung nur dann in Betracht gekommen wäre, wenn der Kläger gleichzeitig seine Ausbildung abgebrochen hätte. Folglich lägen die Voraussetzungen des § 839 Abs. 3 BGB nicht vor, weil dem Kläger in dieser Situation die Einlegung eines ordentlichen Rechtsmittels nicht zuzumuten gewesen sei. Nach allen Informationen, die dem Kläger zur Verfügung gestanden hätten, sei die Verlegung in einen Einzelhaftstraum „schlicht nicht möglich“, was sich ja gerade für den Kläger daraus ergebe, dass er in der Warteliste „noch nicht dran“ gewesen sei.

B. Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig und begründet.

Dem Kläger steht der Schadensersatz wegen Amtshaftung gemäß § 839 Abs. 1 BGB i. V. mit Art. 34 GG gegen das beklagte Land in Höhe des geltend gemachten Anspruchs zu.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG gehört die Achtung und der Schutz der Menschenwürde zu den Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes (ständige Rechtsprechung des BVerfG [siehe BVerfGE 6, 32/41; 27, 1/6; 30, 173/193; 32, 98/108 und BVerfGE 45, 187]). Der Staatsgewalt ist in allen ihren Erscheinungsformen die Verpflichtung auferlegt, die Würde des Menschen zu achten und sie zu schützen. Im Hinblick auf die Gemeinschaftsbezogenheit und -gebundenheit des Individuums ist sie zwar nicht unbegrenzt (BVerfGE 33, 303 [334] und 45, 187), jedoch widerspricht es der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staate zu machen.

Für das Gebiet der Strafrechtspflege, auf dem höchste Anforderungen an die Gerechtigkeit gestellt werden, hat das Bundesverfassungsgericht daraus geschlossen, dass die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen erhalten bleiben müssten (BVerfGE 45, 187 ff. = jurisfassung Rn. 145). Aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip sei daher – und dies gelte insbesondere für Strafvollzug – die Verpflichtung des Staates herzuleiten, jenes Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein überhaupt erst ausmache. Dabei dürfe bei alledem nicht aus den Augen verloren werden, dass die Würde des Menschen unverfügbar sei. Die Erkenntnis dessen, was das Gebot, sie zu achten, erfordere, sei freilich nicht von der historischen Entwicklung zu trennen. Der Fortschritt in der Richtung von roheren zu humaneren, von einfacheren zu differenzierteren Formen des Strafens sei weitergegangen worden, wobei aber der Weg erkennbar werde, der noch zurückzulegen sei. Das Urteil darüber, was der Würde des Menschen entspre-

che, können daher nur auf dem jetzigen Stande der Erkenntnis beruhen und keinen Anspruch auf zeitlose Gültigkeit erheben (so ausdrücklich das BVerfG ebenda, jurisfassung Rn. 146).

In Bezug auf die Art der Unterbringung hat die Rechtsprechung den Rahmen umrissen, der ausgehend von dem Gebot, die Menschenwürde zu achten, unter dem Aspekt der Gewährung des Existenzminimums im Zusammenhang mit der Unterbringung in einer Strafvollzugsanstalt nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnis einzuhalten ist. Ausgehend von der Rechtsprechung des BVerfG (Beschl. v. 22.02.2011 –, NJW-RR 2011, 1043 ff.), dem in der Gerichtsakte befindlichen Urteil des OLG Hamm v. 07.01.2011, Az: 11 U 125/10 sowie dem PKH-Beschwerde-Beschluss des OLG Düsseldorf v. 21.11.2011, Az.: I-18 W 31/11 und weiteren Urteilen der Fachgerichte sind als Faktoren, die zur Feststellung einer Verletzung der Menschenwürde hinsichtlich der räumlichen Haftbedingungen indiziell heranzuziehen sind, in erster Linie die Bodenfläche pro Gefangenen und die Situation der sanitären Anlagen, insbesondere deren Abtrennung und Belüftung, maßgebend. Als abmildernder Faktor könne andererseits die Verkürzung der täglichen Einschlusszeiten herangezogen werden.

Es wurde von den Gerichten als Verstoß gegen die Menschenwürde gewertet, wenn eine Mindestfläche von 6 m² und 7 m² pro Gefangenen nicht eingehalten und die Toilette nicht abgetrennt beziehungsweise nicht gesondert entlüftet war. Im vorliegenden Fall war der Kläger nach den tatbestandlichen Feststellungen des angegriffenen Urteils des Landgerichts über einen Zeitraum von 108 Tagen mit drei weiteren Häftlingen in einem Gemeinschaftshaftraum mit einer Größe von 15,64 m², allerdings mit getrennten Toilettenraum, untergebracht. Demzufolge entfielen auf jeden Häftling 3,91 m². Dies unterschreitet trotz des getrennten Toilettenraums das als Existenzminimum zu betrachtende

Mindestmaß für eine menschenwürdige Unterbringung.

Es kann zwar als ein die Pflichtverletzung abmildernder Faktor Berücksichtigung finden, dass die das Existenzminimum unterschreitende beengte Unterbringung im Strafvollzug im Zusammenhang mit einer Ausbildungsmaßnahme erfolgt ist und das beklagte Land möglichst vielen Häftlingen diese Möglichkeit eröffnen wollte. Letztlich nimmt dies aber nach den besonderen, den Verstoß gegen die Menschenwürde wiederum verschärfenden Umständen des Einzelfalls dem in der Unterschreitung des an objektiven Faktoren festzumachenden Existenzminimums liegenden Verstoß gegen die Menschenwürde aus den nachfolgenden Gründen nicht seine Erheblichkeit.

Eine Amtspflichtverletzung liegt in der menschenwürdigen Unterbringung, unabhängig davon, ob sich dieser Rechtsverstoß im Rahmen des normalen Strafvollzugs oder im Zuge einer Ausbildungsmaßnahme, die während des Strafvollzugs durchgeführt wird, ereignet. Denn der Strafgefangene befindet sich beim Strafvollzug in einem besonderen Gewaltverhältnis und ist dem staatlichen Zwang ausgesetzt, und zwar auch dann, wenn ihm im Rahmen des Strafvollzugs eine Vergünstigung in Form einer Ausbildung gewährt wird. Wie die Umstände der Unterbringung sind, liegt in jedem Fall in der Organisationshoheit des Staates. Auf diese Umstände hat der Strafgefangene keinen Einfluss; er bleibt insofern Objekt staatlichen Handelns; mag auch nicht Strafe sondern die Resozialisierung im Vordergrund stehen und der Häftling selbst an der Ausbildungsmaßnahme ein Interesse haben.

Der Schutz der Menschenwürde vermittelt dem Grundrechtsträger sowohl ein Abwehrrecht als auch eine Schutzposition in Form eines sozialen Teilhabeanspruchs. Ob und inwieweit dieser subjektiv-rechtlich gewährleistet (so Höfling, in: Sachs [Hrsg.], GG,

Kommentar, Art. 1 Rn. 40, a.A. Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG Art. 1 Rn. 8) oder Ausfluss der staatlichen Schutzpflichten ist, kann im vorliegenden Fall dahinstehen. Was aber auch nicht außer Acht gelassen werden darf, ist die Tatsache, dass der Grundrechtsgehalt der Menschenwürde zugleich auch ein objektiver Bestandteil der rechtsstaatlichen Wertordnung ist, der in seinem unantastbaren Schutzbereich nicht zur Disposition steht und deshalb auch unveräußerlich und unverzichtbar ist (Art. 1 Abs. 1 und 2 GG).

Zwar obliegt primär dem Gesetzgeber die Ausgestaltung der menschenwürdegerechten Ordnung, jedoch werden die Mindestanforderungen, wenn der Gesetzgeber diese nicht definiert hat, von der Rechtsprechung konkretisiert. Dementsprechend hat das BVerfG den grundgesetzlichen Rahmen des Schutzes der Menschenwürde wie folgt beschrieben: Die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen müssten auch dann erhalten bleiben, wenn der Grundrechtsberechtigte seiner freiheitlichen Verantwortung nicht gerecht werde und die Gemeinschaft ihm wegen begangener Straftaten die Freiheit entziehe. Aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. mit dem Sozialstaatsprinzip folge die Verpflichtung des Staates, den Strafvollzug menschenwürdig auszugestalten, mithin das Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein erst ausmache (BVerfGE 45, 187 [228]; Beschl. des BVerfG, Urt. v. 22.02.2011, 1 BvR 409/09, NJW-RR 2011, 1043 ff., jurisfassung Rn. 29).

Daran ändert sich auch nichts durch die Einwilligung des Antragstellers in die gemeinschaftliche Unterbringung. Abgesehen davon, dass insoweit lediglich fehlende Einzelzellen erwähnt werden, folgt dies schon aus Art. 1 Abs. 1 und 2 GG, wonach der Schutz der Menschenwürde unverzichtbar ist, weshalb auch durch Vertrag auf diese "unveräußerliche" Rechtsposition nicht verzichtet werden kann. Dadurch, dass der Kläger

sich auf eine Ausbildungsmaßnahme unter ungünstigen Haftbedingungen eingelassen hat, hat er nicht auf den Schutz der Menschenwürde verzichtet. Schon die Auslegung in diesem Sinne erscheint bedenklich. Überdies würde es sich um einen unzulässigen Grundrechtsverzicht handeln (vgl. dazu BVerfG, a.a.O., jurisfassung Rn. 35 mit Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG und des BSG, siehe BVerfG, Urteil vom 17. Oktober 2000 - BVerfG 2 WD 12/00, 13/00 -, NJW 2001 S. 2343 (2344) und BSG, Urteil vom 6. Mai 2009 - B 11 AL 11/08 -, juris Rn. 25). Da die Menschenwürde unverzichtbar ist, kann auch eine Unterschreitung des an objektiven Faktoren festgemachten Existenzminimums nicht zur Disposition gestellt und staatlicherseits durch die Gewährung von Ausbildung „erkauft“ werden.

Bezüglich der Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen des Strafvollzugs im Fall des Vorhandenseins von Kapazitätsgrenzen dürften ähnliche Erwägungen anzustellen sein wie bezüglich der Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen. Die Entscheidung über die Auswahl der Ausbildungswilligen muss wie die Entscheidung über die Auswahl zwischen Zulassungsberechtigten öffentlicher Einrichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden. Führen die Engpässe bei einer Kapazitätsüberschreitung zu rechtswidrigen oder hier sogar zu menschenunwürdigen Zuständen oder ist dies auch nur zu befürchten, muss dies bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden und kann zu kapazitätsbedingten Zulassungsbeschränkungen führen. Sind dabei Fehler gemacht worden und kommt es dadurch zu Grundrechtsverletzungen mit Schadensfolgen für die Betroffenen hat der Träger nach Amtshaftungsgrundsätzen einzustehen.

Verschärfend ist im vorliegenden Fall umgekehrt als Faktor zu berücksichtigen, dass die Unterbringung unter menschenunwürdigen Bedingungen rechtsstaatswidrig mit der Teilhabe an

einer Ausbildungsmaßnahme und die Nichtakzeptanz dieser Bedingungen mit der Sanktion der Beendigung dieser Maßnahme verknüpft worden ist. Es ist damit eine sachwidrige Verknüpfung hergestellt worden, weil die Gewährung einer staatlichen Leistung davon abhängig gemacht worden ist, dass der Häftling sich bereitfindet, die Unterschreitung eines verfassungsrechtlich gewährleisteten Unterbringungsstandards hinzunehmen. Ein darauf gerichteter Vertrag wäre wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig (siehe dazu LG Dessau, Urt. v. 27.01.2009, Az.: 2 O 306/08 = jurisfassung und Urt. des Senats v. 11.11.1999, Az.: 6 U 36/98 zum Fall eines erzwungenen Vertrags unter gleichzeitigem Verstoß gegen das rechtsstaatliche Koppelungsverbot). Denn die Unterschreitung des unter dem Aspekt der Menschenwürde zu gewährleistenden Existenzminimums darf von Verfassungs wegen nicht in einen sachlichen Zusammenhang mit einer Gegenleistung gestellt und dadurch zum Aushandlungsgegenstand gemacht werden. Die Herstellung dieser sachlichen Verknüpfung verstößt sowohl gegen den Schutzgehalt der Menschenwürde als objektivem Bestandteil der rechtsstaatlichen Wertordnung als auch gegen das Rechtsstaatsprinzip. Die in dem Verstoß gegen die Menschenwürde liegende Amtspflichtverletzung ist pflichtwidrig und schuldhaft, zumal es obergerichtliche und verfassungsgerichtliche Urteile gibt, die hinreichende Anhaltspunkte für die an die Gewährung des Existenzminimums bei der räumlichen Unterbringung im Strafvollzug zu stellenden Anforderungen enthalten.

Bei der Auslegung des § 839 Abs. 3 BGB als einfachgesetzlicher Rechtsnorm ist der Grundrechtsgehalt des Schutzes der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG zu beachten. § 839 Abs. 3 BGB darf nicht so ausgelegt werden, dass damit der Grundrechtsschutz ausgehöhlt wird. Dies wäre dann der Fall, wenn der Entschädigungsanspruch des Strafgefangenen von unzumutbaren

Rechtsverfolgungsvoraussetzungen abhängig gemacht würde.

Die Möglichkeit der Aufgabe der Ausbildungsmaßnahme ist nicht als anderweitiger Rechtsweg im Sinne des § 839 Abs. 3 BGB zu bewerten. Auch der Umstand, dass die Vergünstigung in Form der Gewährung einer Ausbildungsmaßnahme mit der Gewährleistung menschenwürdiger Unterbringung in eine Relation gebracht wird, die den Strafgefangenen in die Zwangslage bringt, dass er dann, wenn er eine menschenwürdige Unterbringung für sich reklamiert, auf die er einen Anspruch hat, auf seine Ausbildung verzichten muss, verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip.

Das rechtsstaatliche Koppelungsverbot ist eine rechtsstaatliche Missbrauchsschranke, die dann überschritten ist, wenn die Gewährung einer Leistung durch Herstellung eines sachwidrigen Zusammenhangs von der Erbringung einer gesetzlich nicht vorgesehenen oder sogar – wie im vorliegenden Fall – verfassungsrechtlich verbotenen Voraussetzung abhängig gemacht wird. Ein Vertrag, in dem sich ein Strafgefangener verpflichten müsste, eine menschenunwürdige Unterbringung hinzunehmen, wenn er dafür an einer Ausbildungsmaßnahme innerhalb des Strafvollzugs teilnehmen kann, wäre deshalb unwirksam. Folglich kann ihm auch nicht zugemutet werden, die Ausbildung abzubrechen, um in den Genuss eines Rechts zu kommen, auf das er aufgrund seines Rechts der Menschenwürde ohnehin einen Anspruch hätte (zu den Grenzen des rechtsstaatlichen Koppelungsverbots siehe die Rechtsprechung zu § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. mit § 56 VwVfG). Die Ermöglichung der Ausbildungsmaßnahme und die Belehrung über die schlechten Unterbringungsbedingungen darf folglich nicht als Verzicht auf eine menschenwürdige Unterbringung während der Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen innerhalb des Strafvollzugs gewertet werden. Diese Problematik stellt sich im vorliegenden Fall noch dadurch verschärft dar, dass

der Antragsteller nach Belehrung auf den Antrag auf bedingte Entlassung nach der Zwei-Drittel-Strafverbüßung verzichtet hat, um an der Ausbildung zum Maurer teilnehmen zu können und dass er zur Niederschrift vom 19.12.2008 erklärt hat, dass ihm die Absolvierung dieses Lehrgangs wichtiger und sinnvoller erscheine als eine vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft (vgl. Bl. 266 d. A.). Dadurch, dass die staatlicherseits angebotene Ausbildungsmaßnahme zudem von der Bereitschaft zur Hinnahme menschenrechtswidriger Unterbringungszustände abhängig gemacht worden sind, sind in rechtsstaatswidriger Weise Zusammenhänge hergestellt worden, die sachlich nicht verknüpft werden dürfen.

Es war dem Antragsteller bei dieser Ausgangslage nicht zuzumuten, über den Antrag auf Aufnahme in die Warteliste hinaus, der unstreitig jedenfalls am 15.02.2009 gestellt worden war, einen Antrag zu stellen, der dann nach den im Urteil des Landgerichts wiedergegebenen Aussagen der Zeugin Z. mit der Folge des Abbruchs der Ausbildungsmaßnahmen verbunden gewesen sein konnte, die wiederum mit dem Verzicht auf den Antrag auf bedingte Haftentlassung nach der Zwei-Drittel-Verbüßung und möglicherweise mit dem Reststraf erlass verknüpft war. Nach den Umständen musste der Antragsteller davon ausgehen, dass eine Fortführung der Ausbildung unter menschenwürdigen Bedingungen nicht würde stattfinden können. Denn der Zeuge W. hat bestätigt, dass es einmal auch ein halbes Jahr gedauert habe, bis es zu einer Verlegung gekommen sei. Offenbar gab es danach nur die Alternative menschenrechtswidrige Unterbringung in einer überbelegten Zelle, wobei es längere Zeit dauern konnte, bis die Verbringung in eine Einzelzelle erfolgen konnte, oder Abbruch der Ausbildung mit den für den Strafgefangenen nachteiligen Folgen.

Überdies ist nach der Rechtsprechung des BGH die Schadensersatzpflicht ge-

mäß § 839 Abs. 3 BGB nur dann ausgeschlossen, wenn die Einlegung eines gebotenen Rechtsbehelfs den Eintritt des Schadens verhindert hätte. Dies wäre für die Zeit bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel nicht der Fall (siehe dazu BGH, Urt. v. 16.01.1986 – III ZR 77/84 -, NJW 1986, S. 1924) und auch für die Zeit danach, wie die Aufnahme auf die Warteliste zeigt (vgl. BGH, Urt. v. 09.10.2003 – III ZR 342/02, NJW 2004, S. 1241), ungewiss. Insofern ist zudem von Bedeutung, dass der Schädiger beweispflichtig dafür ist, dass der Schaden nicht eingetreten wäre, wenn der Rechtsbehelf eingelegt worden wäre (siehe dazu BGH, Urt. v. 11.03.2010 – III ZR 124/09 -, NJW-RR 2010, 1465 und BVerfG, Beschl. v. 22.02.2011 – 1 BvR 409/09 -, NJW-RR 2011, 1043 ff.). Die angewendete Praxis der Eintragung in eine Warteliste deutet eher darauf hin, dass der Rechtsverstoß nicht sofort hätte abgestellt werden können.

Die Tatsache, dass die Pflichtverletzung in der Verletzung der Menschenwürde besteht und dass die Voraussetzungen eines Amtshaftungsanspruchs gemäß Art. 1 Abs. 1 GG i. V. mit § 839 Abs. 1 BGB, Art. 34 GG vorliegen, führt nach der Rechtsprechung des BGH nicht zwangsläufig zu einem Anspruch auf Geldentschädigung. Vielmehr besteht ein solcher Anspruch nur dann, wenn die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise kompensiert werden kann. Ein Anspruch auf Geldentschädigung kann dem Kläger indessen auch nicht mit der Begründung versagt werden, die Erheblichkeitsschwelle sei deshalb nicht überschritten bzw. eine Kompensation gegeben, weil ihm während dieser Zeit die Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme geboten worden ist. Abgesehen davon, dass der Kläger im vorliegenden Fall die Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen nicht zu Ende bringen konnte, so dass er auch tatsächlich keine Kompensation erhalten hat, trägt diese Überlegung auch deshalb nicht, weil die menschenwürdige Unterbringung zum Aushandlungsgegenstand und unter Haftungsgesichtspunkten sanktionslos

gestellt würde. Ausgehend von dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 01.06.2010 (22978/05, jurisfassung) und dem Urteil des BGH vom 04.11.2004 (NJW 2005, S. 58f.) sowie dem Urteil des OLG Frankfurt v. 10.10.2012 (1 U 201/11, NJW 2013, 75 ff.) ist eine Geldentschädigung eine wirksame und angemessene Form der Wiedergutmachung. Dies gilt gerade auch in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem eine rechtsstaatlich unzulässige Koppelung zwischen der Duldung eines Verstoßes gegen das unter dem Aspekt der Menschenwürde zu gewährende Existenzminimum, dem Verzicht auf den Antrag auf bedingte Entlassung nach der Zwei-Drittel-Strafverbüßung und der Gewährung einer Ausbildungsmaßnahme hergestellt worden ist.

Der von dem Kläger geltend gemachte Geldentschädigungsbetrag in Höhe von 1.080 € (10 € je Tag) ist unter Berücksichtigung der Dauer der menschenunwürdigen Unterbringung und der Umstände des Einzelfalls auch der Höhe nach angemessen.